

Gemeinde Wiedemar

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Wiedemar · Hallesche Straße 38 · 04509 Wiedemar OT Zwochau

Amt: Hauptamt
Datum: 15.07.2025
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Frau Enax
Telefon: 034207 – 4045 35
E-Mail*: hauptamt@wiedemar.de
Sitz: Hallesche Straße 38, 04509
Wiedemar OT Zwochau

Beantwortung diverser Bieterfragen

Im Rahmen der Ausschreibung K02_2025 Liefer- und Dienstleistungskonzession zur Essensversorgung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiedemar und deren Grundschule Kyhna (Hort) werden nachstehende Bieterfragen wie folgt beantwortet:

1. Klärung zur Bereitstellung von Geschirr:

Im Leistungsverzeichnis Teil II, Punkt 1 („Leistungsgegenstand“) wird die Geschirrbereitstellung als Leistung des Auftragnehmers aufgeführt. Gleichzeitig heißt es unter Punkt 2.10 („Bewirtschaftung und Servicedienstleistungen“), dass das Geschirr durch die Gemeinde Wiedemar bereitgestellt wird. Wir bitten um eine kurze Klarstellung, wer konkret für die Bereitstellung von Tellern, Besteck, Bechern etc. verantwortlich ist.

Antwort:

Gemeint ist, dass das Geschirr durch die Gemeinde Wiedemar gestellt und vom Wirtschaftsdienst täglich für die Mahlzeiten in den Kitas vorbereitet und bereitgestellt wird.

2. Frage zur vertraglichen Gestaltung und Umsatzsteuer:

Laut Leistungsverzeichnis gehen wir von einem Konzessionsvertrag mit Anwendung des regulären Umsatzsteuersatzes (19 %) aus.

Wäre es im Sinne der Eltern wirtschaftlich nicht vorteilhafter, zwei getrennte Verträge abzuschließen – einen für die Lieferung der Speisen (ermäßigter Steuersatz von 7 %) und einen für die Serviceleistungen vor Ort (19 %)?

Ist diese Gestaltungsmöglichkeit geprüft oder vorgesehen?

Antwort:

Die Gemeinde Wiedemar beabsichtigt - wie ausgeschrieben - einen Vertrag für die Lieferung der Speisen sowie die Serviceleistungen vor Ort abzuschließen.

Gemeinde Wiedemar
Hallesche Straße 38
04509 Wiedemar OT Zwochau

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE27 8605 5592 2280 0067 42
BIC: WELADE8LXXX
USt-IdNr: DE 328516178
Steuernummer: 237/149/02490

E-Mail:
gemeinde@wiedemar.de
Homepage:
www.wiedemar.de

3. Umgang mit dem aktuellen Mindestlohn-Entwurf:

Bezüglich der vorgesehenen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 13,90 € zum 01.01.2026 (derzeit als Gesetzesentwurf bekannt):

Da der Vertragsbeginn ebenfalls auf den 01.01.2026 datiert ist, möchten wir höflich nachfragen, ob und wie diese geplante Lohnerhöhung bereits in der Preisgestaltung berücksichtigt werden soll – trotz noch nicht endgültiger gesetzlicher Verabschiedung?

Antwort:

Die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf 13,90 € zum 01.01.2026 soll bei der Preisgestaltung Berücksichtigung finden.

4. Frage zu Referenznachweisen:

Ist es korrekt, dass im Rahmen dieser Ausschreibung keine Referenzen oder Nachweise bisheriger Leistungen einzureichen sind?

Wir bitten um kurze Bestätigung oder Hinweis, falls solche Nachweise doch vorgesehen sind.

Antwort:

Die Gemeinde Wiedemar bittet um Einreichung von Referenzen oder Nachweisen bisheriger Leistungen. Die Bekanntmachung wurde dahingehend korrigiert. Das Formblatt wird als Nachlieferung hochgeladen.

5. Rückfrage zu üblichen Nachweisformularen (z. B. 124_LD):

In vergleichbaren Ausschreibungsverfahren ist es üblich, das Formular 124_LD (Eigenerklärung zur Eignung) beizufügen, das u. a. Handelsregistrauszug, Nachweis der Berufsgenossenschaft, Umsatzangaben der letzten Geschäftsjahre usw. beinhaltet.

Ist dieses Dokument in diesem Verfahren nicht vorgesehen, oder wurde es ggf. versehentlich nicht bereitgestellt?

Antwort:

Die Gemeinde Wiedemar bittet um Einreichung des Formulars 124_LD. Die Bekanntmachung wurde dahingehend korrigiert. Das Formblatt wird als Nachlieferung hochgeladen.

6. Rückfrage zur Darstellung von Frühstück und Vesper im Angebotskonzept:

Laut Leistungsverzeichnis ist Frühstück und Vesper als Warenkorbmodell vorgesehen. Unter Punkt 1.5 werden jedoch bereits konkrete Lebensmittelgruppen und Auswahlmöglichkeiten für Frühstück und Vesper benannt. Gleichzeitig ist laut Ausschreibungsunterlagen lediglich die Abgabe des Speiseplans für Oktober gefordert.

Wir bitten um nähere Erläuterung, wie Sie sich die Darstellung bzw. Einreichung der Frühstücks- und Vesperleistungen im Angebot konkret vorstellen:

Reicht die reine Angabe im Speiseplan Oktober aus oder erwarten Sie darüber hinaus eine gesonderte Auflistung bzw. Darstellung des Warenkorbs?

Antwort:

Im Speiseplan für Oktober müssen Frühstück und Vesper nicht ausgewiesen werden, eine gesonderte Auflistung bzw. Darstellung des Warenkorbs ist nicht erforderlich. Unter Punkt III. 1. 5 der Leistungsbeschreibung sind in der Tabelle die Lebensmittelgruppen benannt, welche entsprechend den Vorgaben der DGE bei einer optimalen Frühstücks- und Vesperverpflegung zu berücksichtigen sind. Nach § 2 des Konzessionsvertrags ist die Leistungsbeschreibung Vertragsbestandteil. Die benannten Lebensmittelgruppen für Frühstück und Vesper müssen somit im Rahmen der Leistungserbringung im Warenkorb angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Enax

Sachbearbeiterin

Hauptamt/Bildung & Soziales